



Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1. Allgemeine Weisungen

- 1.1.1. Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:
Die Gemeinde ist Eigentümerin der subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.
- 1.1.2. Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- / Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- 1.1.3. Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.
- 1.1.4. Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde.
Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen. Das Eigentum kann auch bei Wegbeteiligten sein.

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen:

Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung. Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich. Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, Postfach 4023, 5001 Aarau zu richten.



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

1.1.5. Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

1.1.6. Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

1.1.7. Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

Unterhalt:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen (bis ca. Durchmesser 10 cm) ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden folgendermassen aufgeteilt:
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einmessen der Leitungen.
- Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen die Materialkosten sowie die Bauarbeiten.

Neuanlagen:

- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären. Zuständig dafür ist die Gemeinde.
- Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, ...
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

1.1.8. Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind laufend nachzuführen. Die Nachführung obliegt der Gemeinde.

1.1.9. Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

1.1.10. Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

1.1.11. Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

- 1.1.12. Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen sowie für Schäden, hervorgerufen durch unverhältnismässige¹ Beanspruchung der Anlagen oder das Nichteinhalten der Unterhaltspflicht gemäss diesem Reglement, wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden und deren Ausführung zu erleichtern. Auf die Bedürfnisse des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 1.1.14. Die unverhältnismässige Beanspruchung von Flurwegen durch nichtlandwirtschaftlichen Verkehr ist bewilligungspflichtig.

¹ unverhältnismässig wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge der Intensität, der Regelmässigkeit oder Dauer des Verkehrs



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

1.2. Technische Weisungen über den Unterhalt von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzonen²

- 1.2.1. Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett muss bewachsen sein und mindestens jährlich durch den Bewirtschafter gemäht / gemulcht werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2. Abrandarbeiten sind mit dem Bewirtschafter abzusprechen. Das bei Abrandarbeiten anfallende Material wird nach Absprache mit dem Bewirtschafter auf der angrenzenden Parzelle deponiert. Das Einebnen auf dem Feld ist Sache des Bewirtschafters. Werden Bankette im Rahmen von Unterhaltsarbeiten tiefer gelegt, hat der Bewirtschafter sie auf seine Kosten wieder anzusäen.
- 1.2.3. Marksteine sind grundsätzlich freizuhalten. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- 1.2.4. Die Wege sollten bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das umgehende Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein vier Meter breiter Streifen als Anhaupt genutzt.
- 1.2.5. Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Er kann diese Aufgabe an die Landwirtschaftskommission delegieren. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.6. Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.7. Der Wasserabfluss ist grundsätzlich mittels eines geeigneten Strassenentwässerungsnetzes sicherzustellen, sodass nicht ein einzelnes Grundstück übermässig belastet wird. Ist die Erstellung eines solchen Netzes unverhältnismässig oder aus übergeordneten Gründen nicht zulässig, ist der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche zu gewährleisten. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte sind offen zu halten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden. Deren Beseitigung kann gemäss Ziffer 1.1.12. sanktioniert werden.

² In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

- 1.2.8. Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Die Pflege obliegt dem Grundeigentümer, die Gemeinde kann bei säumigen Eigentümern unter Kostenpflicht die Ersatzvornahme anordnen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

1.3. Technische Weisungen über den Unterhalt von Entwässerungen / Drainagen

- 1.3.1. Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch³ zu spülen.
- 1.3.2. Einlauf- und Kontrollschächte sind von den Bewirtschaftern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.3.3. Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.3.4. Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.3.5. Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.3.6. In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden.
- 1.3.7. Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne einzureichen sind.
- 1.3.8. Für geduldete Abwasseranschlüsse kann vom Gemeinderat eine festzulegende jährliche Benutzungsgebühr erhoben werden.

³ Turnus 6 Jahre



Flurwegreglement Gemeinde Lengnau AG

2. Finanzielles

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Flächenbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten. Die Grundeigentümer werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

Fr. 0.50 pro Are; Mindestbeitrag von Fr. 50.-- je Eigentümer

an den Unterhaltskosten beteiligt. Änderungen der Beiträge erfolgen auf Antrag der Landwirtschaftskommission zuhanden des Gemeinderates / der Gemeindeversammlung und deren Genehmigung. Beitragsänderungen machen nicht das Ausschaffen eines neuen Reglements notwendig.

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das "Reglement der Gemeinde Lengnau über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen" vom 23. Januar 1959 aufgehoben.

Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2013

Der Gemeindeammann:
sig. Kurt Schmid

Der Gemeindeschreiber:
sig. Anselm Rohner

5004 Aarau,

Zu Kenntnis genommen:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen und Raumnutzung